

Erläuterungen zur Richtlinie betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan

vom 3. November 2017 (in der Fassung vom 30. Oktober 2020)

A) Vorbemerkungen

Als übergeordnetes Ziel des Vollzugs strafrechtlicher Sanktionen gilt es, neue Straftaten zu verhindern bzw. die Rückfallgefahr zumindest zu verringern (vgl. Art. 75 Abs. 1 StGB). Der Justizvollzug soll deshalb dazu beitragen, insbesondere die sozialen Fähigkeiten der eingewiesenen Person zu fördern. Er soll darüber hinaus auf deren Persönlichkeit und Verhalten einwirken, um die Fähigkeit, straffrei¹ zu leben, zu entwickeln und zu begünstigen.

Der überwiegende Teil der Straftäter verbüsst zeitlich begrenzte Sanktionen und kehrt deshalb früher oder später wieder in die Gesellschaft zurück. Sie sind im Sinne der Rückfallvermeidung gezielt auf diesen Schritt vorzubereiten. Deshalb sollen während des Vollzugs Vorkehrungen getroffen werden, um das künftige soziale Umfeld der entlassenen Eingewiesenen zu erhalten, zu stabilisieren und zu entwickeln.

Durch die Einführung des Arbeitsprozesses des „Risikoorientierten Sanktionenvollzugs“ (nachfolgend ROS) im Konkordatsgebiet ab 1. Januar 2018 ergeben sich im Rahmen der Vollzugsplanung und der Ausarbeitung des Vollzugsplans in denjenigen Fällen, die nach dem ROS-Prozess abgewickelt werden, für sog. B- und C-Fälle diverse Anpassungen. Die Richtlinie für die Vollzugsplanung vom 22. April 2005 wird deshalb durch ROS-spezifische Bereiche ergänzt und neu konzipiert.

Gestützt auf die ROS-Prozessschritte *Abklärung* und *Planung* ergeben sich insbesondere die folgenden Neuerungen:

- Die Interventionsplanung der Vollzugsbehörde und Interventionsdurchführung in den Institutionen und der übrigen Arbeitspartner wird systematisch an Rückfallrisiko, Interventionsbedarf sowie Ansprechbarkeit der straffälligen Person ausgerichtet bzw. wird diese Ausrichtung noch deutlicher hervorgehoben;
- Straffällige mit erhöhtem Abklärungsbedarf werden von der Vollzugsbehörde mithilfe des Triage Instruments FaST identifiziert;
- Die Vollzugsbehörde nimmt ggf. unter Beizug der Abteilung für forensisch-psychologische Abklärung (AFA), eine strukturierte und aktenbasierte Risiko- und Bedarfsabklärung vor;
- Im ROS-Prozessschritt Planung werden diese Abklärungsergebnisse durch die Vollzugsbehörde in eine Interventionsplanung überführt, welche die Grundlage der Fallführung bildet;
- Die Institutionen und die übrigen Stellen (Arbeitspartner) übertragen die Ergebnisse dieser Abklärungen in ihre Vollzugspläne.

Konkret bedeutet dies, dass von der fallverantwortlichen Person der zuständigen Vollzugsbehörde zu Beginn des Vollzugs das Risiko-, das Problem- sowie das Ressourcenprofil

¹ Straffrei im Sinne von deliktfrei.



der eingewiesenen Person eruiert werden muss, ggf. unter Beizug der Abteilung für forensisch-psychologische Abklärung (AFA). Gestützt darauf wird in einem Fallkonzept auf der Grundlage einer Delikthypothese der konkrete Interventionsbedarf zusammengefasst. Daraus wird ein klares Fallverständnis abgeleitet, welches u.a. beschreibt, wie intensiv mit einer Person an welchen Themen und Veränderungszielen gearbeitet werden muss. Die Vollzugsplanung ist auf dieses Fallverständnis aufzubauen. Sowohl die Schlussfolgerungen zur Betreuungs- und Behandlungsintensität als auch der Veränderungs- und Kontrollbedarf müssen abgebildet werden. Die Vollzugsplanung wird sodann in der sogenannten Fallübersicht (FÜ) visualisiert: Aus dieser ist ersichtlich, mit welchen Interventionen an den jeweiligen problematischen Aspekten (gemäss Problemprofil) gearbeitet wird, wer wofür zuständig ist und in welchem Zeitraum die Interventionen durchgeführt werden. Damit kann ein Risikomanagement über alle Vollzugsstufen und beteiligten Institutionen sichergestellt werden.

Die FÜ ist von der fallverantwortlichen Person in einem ersten Schritt mit der AFA und in einem zweiten Schritt mit sämtlichen involvierten Arbeitspartnern zu konsolidieren². Die Arbeitspartner überprüfen insbesondere die Umsetzbarkeit der darin empfohlenen Interventionen und geben der Vollzugsbehörde entsprechend Rückmeldung.

Die Arbeitspartner arbeiten auf der Basis der konsolidierten Fallübersicht zusammen mit der eingewiesenen Person den Vollzugsplan aus.

B) Erläuterungen zu den Bestimmungen

I. Ziele des Straf- und Massnahmenvollzugs

Der geltende Abschnitt zu den Zielen wird neu strukturiert und aktualisiert. Als Folge der Einführung von ROS ist die Delikt- und Risikoorientierung in einem neuen Artikel 2 als Ziel des Straf- und Massnahmenvollzugs explizit formuliert.

Art. 2 Delikts- und Risikoorientierung

Die Ausrichtung des Vollzugs auf Rückfallprävention bedingt eine Fokussierung auf das Delikt und das Tatverhalten beziehungsweise auf die Risikodispositionen der eingewiesenen Person³. In einem sogenannten Problemprofil werden jene risikorelevanten problematischen Aspekte aufgezeigt, die in der Person (personenbezogener Veränderungsbedarf) und in der Umwelt (umweltbezogener Veränderungsbedarf) der eingewiesenen Person verortet sind.

Aus den personen- und umweltbezogenen problematischen Aspekten werden Veränderungsbedarf sowie der Kontrollbedarf abgeleitet. An diesen Problemfeldern muss mit der eingewiesenen Person gearbeitet werden, um eine nachhaltige Legalbewährung und Resozialisierung zu erreichen. Darüber hinaus müssen in der Fallübersicht (FÜ) auch die der eingewiesenen Person zur Verfügung stehenden Ressourcen (Ressourcenprofil) aufgeführt werden, welche eine nachhaltige Resozialisierung fördern⁴.

² Vgl. dazu <http://rosnet.ch/de-ch/Glossar#42413-fallbersicht-f> (zuletzt besucht am 11.07.2017).

³ Ziff. 1.2 und 1.4 der Grundlagen für den strafrechtlichen Sanktionenvollzug in der Schweiz, genehmigt von der KKJPD am 13. November 2014 (einsehbar unter: <https://www.konkordate.ch/risikoorientierter-sanktionenvollzug-ros/richtlinien-und-empfehlungen>).

⁴ Entnommen aus Glossar <http://rosnet.ch/de-ch/Glossar#42441-problemprofil> (zuletzt besucht am 11.07.2017).

Abhängig davon, ob ein Fall mittels Risikoabklärung (RA) von der AFA oder durch ein Fallrésümé (FaR) von der fallverantwortlichen Person untersucht wurde, liegt das Problemprofil einer verurteilten Person unterschiedlich differenziert vor. Das Problemprofil einer verurteilten Person unterscheidet sich in der RA von jenem aus einem FaR bezüglich des personenbezogenen Veränderungsbedarfs; <http://rosnet.ch/de-ch/Glossar#42441-problemprofil> (zuletzt besucht am 11.07.2017).



Der personenbezogene und umweltbezogene Veränderungsbedarf sowie der Kontrollbedarf und die Ressourcen finden Eingang in den Vollzugsplan und dienen sodann als konkrete und messbare Planungselemente für den individuellen Vollzugsverlauf.

Inwieweit das Ziel der Deliktvermeidung erreicht werden kann, hängt insbesondere von der Kooperationsbereitschaft der eingewiesenen Person ab, von ihrer Ansprechbarkeit und wie viel Interventionszeit den Arbeitspartnern aufgrund der Dauer der Freiheitsstrafe bzw. der strafrechtlichen Massnahme zur Verfügung steht (juristische Rahmenbedingungen). Das Gesetz verpflichtet deshalb die eingewiesene Person an der Erreichung der Vollzugsziele der Resozialisierung und Deliktvermeidung sowie den Entlassungsvorbereitungen aktiv mitzuwirken (Art. 75 Abs. 4 StGB).

Erreicht die eingewiesene Person sodann die im Vollzugsplan festgelegten Ziele, stellt dies regelmässig ein positives Prognoseelement dar, gestützt auf welches die Vollzugsbehörde dann **Vollzugslockerungen** bewilligen kann. Gemäss dem Schweizerischen Bundesgericht müssen Vollzugslockerungsentscheide im Vollzugsplan (Art. 75 Abs. 3 StGB) eingebettet sein und die Zielsetzung der Lockerung muss ebenfalls im Vollzugsplan bestimmt sowie individuell-konkret begründet werden⁵.

Die Vollzugsbehörde legt in enger Zusammenarbeit mit der verantwortlichen Person der Vollzugsinstitution und dem betroffenen Eingewiesenen eine mögliche **Vollzugsstufenplanung** fest, welche den progressiven Verlauf des Vollzugs und die innerhalb dieser zu gewährenden Vollzugslockerungen vorsieht. Jede einzelne Lockerungsstufe muss zum gegebenen Zeitpunkt bei der Vollzugsbehörde beantragt und begründet werden. Diese bewilligt oder lehnt das Gesuch schliesslich mittels anfechtbarer Verfügung ab. Damit eine Vollzugslockerung bewilligt werden kann, muss die eingewiesene Person im Vollzugsplan klar definierte Ziele erreicht haben. Somit stellt dieser ein wichtiges Instrument des auf Rückfallprävention ausgerichteten Vollzugs dar. Demzufolge kann bspw. bei Sexualdelinquenten im Vollzugsplan festgelegt werden, dass diese eine vollzugsbegleitende Therapie, mit klar definierten Zielen, zu besuchen haben. Kooperiert der Insasse nicht oder erreicht er die vorgegebenen Ziele nicht, kann dies – insbesondere in Bezug auf Rückfallwahrscheinlichkeit – ein negatives Prognoseelement darstellen, welches durch die Vollzugsbehörde zu würdigen ist und in letzter Konsequenz auch zu einer Verweigerung von Vollzugslockerungen führen kann⁶.

II. Zuständigkeiten

Im Abschnitt zu den Zuständigkeiten werden Bestimmungen zur Zuständigkeit der Vollzugsbehörde, der konkordatlichen Fachkommission (KoFako) sowie der Vollzugseinrichtung und der Bewährungsdienste aufgenommen.

Der fachliche Austausch zwischen der Vollzugsbehörde und den Institutionen wird durch die Einführung von ROS intensiviert und die Schnittstellenkommunikation durch den sog. Konsolidierungsprozess verbessert (siehe dazu Art. 3).

1. Vollzugsbehörde

Art. 3 Grundsätze

In Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie wird ausdrücklich festgehalten, dass die Vollzugsbehörde nach der ROS-Konzeption arbeitet.

⁵ Vgl. dazu BGer 6B_619/2015 E. 2.7; 6B_1037/2014 E. 5.2; 6B_664/2013 E. 2.7.

⁶ Vgl. dazu BGer, StrA, 10.11.2003, 6A.68/2003, 1–6; BGer, StrA, 18.12.2015, 6B_619/2015 E. 2.7; BGer, StrA, 19.05.2015, 6B_1162/2014 E. 2., 2.1 und 2.4; BGer, StrA, 28.01.2015, 6B_1037/2014 E. 5., 5.2f.



Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen: Im Allgemeinen

Die Aufgaben der Vollzugsbehörde bestehen namentlich in der Wahl der geeigneten Vollzugseinrichtung, der Sicherstellung der sog. Vollzugskoordination und das Bewilligen allfälliger Vollzugslockerungen.

Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen: Bei ROS-Fällen

Diese Bestimmung wird neu eingefügt und umschreibt die Aufgaben der Vollzugsbehörde bei Fällen, deren Sanktion gemäss konkordatlicher Richtlinie über den risikoorientierten Sanktionenvollzug ROS im Rahmen des ROS-Prozesses zu vollziehen sind. Dies sind Fälle, bei denen ROS-Instrumente zur Anwendung kommen (z.B. Risikoabklärung, Fall-Résumé, Fallübersicht).

Die fallverantwortliche Person bleibt als Case Manager über den gesamten Vollzugsverlauf zuständig und stellt einen reibungslosen Informationsfluss an allen Schnittstellen sicher.

Art. 6 Konkordatliche Fachkommission (KoFako)

Die Aufgaben und Kompetenzen der KoFako sind gesetzlich in Artikel 62 d Absatz 2 i.V.m. Artikel 64 Absatz 1 StGB festgehalten und werden durch ROS nicht tangiert. In der Regel wird die KoFako vor einer anstehenden Vollzugslockerung beratend beigezogen, insbesondere dann, wenn die Vollzugsbehörde die Gemeingefährlichkeit der eingewiesenen/verwahrten Person nicht eindeutig beantworten kann⁷.

2. Vollzugseinrichtungen und Bewährungsdienst

In den Artikel 7 und 8 werden die Aufgaben und Kompetenzen der Vollzugseinrichtungen und des Bewährungsdienstes festgehalten.

Die Vollzugseinrichtungen und der Bewährungsdienst haben als Arbeitspartner eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des in der Abklärungsphase von der Vollzugsbehörde festgelegten Interventionsbedarfs der eingewiesenen Person.

Sie geben der Vollzugsbehörde zusammen mit dem Vollzugsbericht Empfehlungen ab, wie bspw. Empfehlungen für eine allfällige Anordnung von Bewährungshilfe oder Weisungen (vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. e und Art. 8 Abs. 3).

III. Vollzugsplanung

Durch die Unterteilung der Vollzugsplanung und des Vollzugsplans in separate Abschnitte soll die Abgrenzung der beiden Prozessschritte hervorgehoben werden: Im Rahmen der Vollzugsplanung legt die Vollzugsbehörde in enger Zusammenarbeit mit der verantwortlichen Person der Vollzugsinstitution bzw. des Arbeitspartners sowie dem betroffenen Eingewiesenen eine mögliche **Vollzugsplanung** fest, welche den progressiven Verlauf des Vollzugs und die innerhalb dieses zu gewährenden möglichen Vollzugslockerungen inhaltlich wie auch zeitlich, d.h. unter Berücksichtigung der konkreten Vollzugsdaten, umreisst.

Die Vollzugseinrichtung konkretisiert in der Folge in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachdiensten und den behandelnden Therapeuten⁸ sowie mit dem betroffenen Eingewiesenen

⁷ Vgl. dazu Reglement vom 19. November 2012 für die konkordatliche Fachkommission (KoFako) (SSED 05.2) und Anhang vom 25. November 2016 zum Reglement für die konkordatliche Fachkommission (KoFako) (SSED 05.3).

⁸ In Bezug auf die Mitwirkungs- und Informationspflicht der Therapeuten vgl. BGer, StrA, 28. November 2011, 6B_4/2011 Erw. 2.9 f.



die Vollzugsplanung anhand eines konkreten, individuell auf die eingewiesene Person abgestimmten **Vollzugsplans** mit gemeinsam erarbeiteten und verbindlich festgelegten Zielvereinbarungen.

Zuständig für die Vollzugsplanung ist die Vollzugsbehörde bzw. die fallverantwortliche Person, für die Ausarbeitung des Vollzugsplan die Vollzugseinrichtung.

Art. 9 Im Strafvollzug

Wie bereits in der geltenden Richtlinie geregelt, wird sofern der Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung bzw. im Rahmen des progressiven Strafvollzugs in mehreren Vollzugseinrichtungen insgesamt länger als 12 Monate dauert, einen Vollzugsplan ausgearbeitet. Bei einem Aufenthalt der eingewiesenen Person zwischen 3 und 12 Monaten konzentriert sich die Vollzugsplanung auf die konkrete Vorbereitung der Entlassung (Art. 9 Abs. 2). Der kurzen Interventionszeit in diesen Fällen kann durch Anordnung von Bewährungshilfe während der Probezeit entgegengewirkt bzw. die Interventions- und Kontrollzeit ausserhalb der Anstalt für die verurteilte Person verlängert werden.

Neu wird für den vorzeitigen Straf- bzw. Massnahmenvollzug in Absatz 3 festgehalten, dass sich die Vollzugsplanung im Grundsatz auf Betreuungs- und Behandlungsleistungen sowie auf Massnahmen zur Förderung des sozialen Verhaltens und der Fähigkeiten im Arbeitsbereich konzentriert. Diese Formulierung lässt in begründeten Einzelfällen, bei denen eine bereits lange andauernde Inhaftierung besteht (lange Untersuchungshaft und/oder langer vorzeitiger Sanktionenantritt), auch weiterführende Interventionen zu.

Art. 10 Im Massnahmenvollzug

Auch im Massnahmenvollzug wird zu Beginn des Vollzugs der Massnahme zusammen mit dem Eingewiesenen oder seinem gesetzlichen Vertreter ein Vollzugsplan erstellt (Art. 90 Abs. 3 StGB). Im Vollzug von strafrechtlichen Massnahmen stehen insbesondere die Therapie bzw. die Behandlung der psychischen Störung oder der Suchtabhängigkeit sowie die Vermeidung von Drittgefährdung im Vordergrund. Die Festlegung der therapeutischen Zielsetzungen und Interventionen sowie deren konkrete Umsetzung bilden einen integralen Bestandteil der Vollzugsplanung und des Vollzugsplans.

Beim Vollzug von stationären oder ambulanten Massnahmen besteht keine Schweigepflicht der Therapeuten. Diese haben im Gegenteil alle aussergewöhnlichen Vorkommnisse und die Nichteinhaltung von Abmachungen unverzüglich und unaufgefordert der zuständigen Behörde zu melden. Diese Informationspflichten gelten zunächst für sog. angeordnete therapeutische Massnahmen, jedoch grundsätzlich auch für die freiwillige⁹, deliktpräventiv ausgerichtete Therapie. Der so genannte Behandlungsvertrag lässt sich keineswegs als privatrechtlichen Auftrag gemäss Art. 394 OR qualifizieren. Es handelt sich nicht um einen Auftrag der inhaftierten Person an den behandelnden Therapeuten, sondern um ein staatliches Angebot an diese. Eine Therapie während des Straf- oder Massnahmenvollzugs stellt ein Institut des Strafvollzugs dar. Therapiearbeit im Strafvollzug ist keine Privatangelegenheit, sondern eine Pflicht des Gefangenen der Allgemeinheit gegenüber. Er hat bei den Sozialisierungsbemühungen und den Entlassungsvorbereitungen aktiv mitzuwirken (Art. 75 Abs. 4 StGB). Die Evaluierung von risiko- wie auch deliktorientierten Verlaufsberichten bildet eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für

⁹ Vgl. dazu insbesondere BGer, StrA, 28. November 2011, 6B_4/2011 Erw. 2.9 f. zum Thema **Weitergabe des Therapieberichts an die zuständigen Vollzugsbehörden:**

„Besuchen Insassen während des Strafvollzuges sog. freiwillig therapeutische Behandlungen, werden auch diese Therapien im Rahmen eines sog. besonderen Rechtsverhältnisses eingegangen und richten sich deshalb nach der allgemeinen Zielsetzung des Strafvollzugs sowie des individuellen Vollzugsplans. **Die Therapeuten sind dem für den Strafvollzug zuständigen Amt gegenüber zur Berichterstattung und Information verpflichtet**“. ...



Vollzugsplanung und Vollzugsgestaltung sowie zur prognostischen Beurteilung von Gefährlichkeit und Rückfallgefahr¹⁰.

Im Übrigen gelten die Grundsätze des Strafvollzugs sinngemäss für den Massnahmenvollzug (Art. 90 StGB). Beispielsweise sind Eingewiesene im Massnahmenvollzug auch zur Arbeit angehalten, soweit ihre stationäre Behandlung oder Pflege dies zulässt.

Analog zur Bestimmung zum vorzeitigen Strafvollzug in Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie wird auch für den vorzeitigen Massnahmenvollzug eine Regelung in Absatz 2 aufgenommen.

Art. 11 Im Fall einer rechtskräftigen Landesverweisung

Die am 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzte Ausführungsgesetzgebung über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer sieht in Art. 66a StGB eine sog. obligatorische und in Art. 66a^{bis} StGB eine sog. nicht obligatorische Landesverweisung vor. Diese neuen strafrechtlichen Bestimmungen haben konkrete Auswirkungen auf die Vollzugsplanung, denn die Landesverweisung umfasst den Verlust des Aufenthaltsrechts und den Verlust aller Rechtsansprüche auf Aufenthalt (Art. 121 Abs. 3 Einleitungssatz BV), die Verpflichtung zum Verlassen des Landes (Ausweisung) sowie ein Einreiseverbot von 5-15 Jahren, im Wiederholungsfall von 20 Jahren (Art. 121 Abs. 5 BV). Ein zu einer rechtskräftigen Landesverweisung verurteilter Ausländer verfügt somit über keinen rechtlichen Aufenthaltsstatus mehr. Dies gilt auch für den Fall, dass die Landesverweisung aufgeschoben werden muss¹¹. Die strafrechtliche Landesverweisung zielt darauf hin, dass dazu verurteilte Ausländer die Schweiz auch tatsächlich verlassen. Unabhängig des Vollzuges der Landesverweisung verliert der betroffene Ausländer sein Aufenthaltsrecht und alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz. Ausländern, deren Landesverweisung nicht vollzogen werden kann, steht weder ein Recht auf Erwerbstätigkeit, noch auf Familiennachzug noch Integrationsmassnahmen zu¹². Ein Verbleib in der Schweiz oder eine rechtmässige Integration in unsere Gesellschaft soll dadurch verhindert werden. Dies gilt auch für Ausländer, welche eine nach Art. 64 ff. AuG¹³ rechtskräftig aus der Schweiz weg- oder ausgewiesen wurden. Die Vollzugspläne des Landes verwiesener Ausländer sind somit konsequent auf die Vorbereitung der Rückkehr in ihr Heimatland auszurichten¹⁴ und sehen somit keine auf die Schweizer Gesellschaft ausgerichteten Wiedereingliederungsprogramme vor. Die auf die Integration in die Schweizer Gesellschaft und Arbeitswelt ausgerichteten Vollzugsprogressionsstufen des Arbeits- und Wohn- und Arbeitsexternats sind somit ausgeschlossen¹⁵.

IV. Vollzugsplan

Art. 12 Rechtsnatur und Wirkung

Die Leitung der Vollzugseinrichtung bzw. die Arbeitspartner sind zur Ausarbeitung eines Vollzugsplans verpflichtet (Art. 75 Abs. 3, Art. 90 Abs. 3 StGB). Der Vollzugsplan ist das zentrale Planungsinstrument, mit welchem die Vollzugsziele auf den individuellen Vollzugsverlauf der eingewiesenen Person zu konkretisieren sind.

¹⁰ BGer, StrA, 28. November 2011, 6B_4/2011 Erw. 2.9 f.

¹¹ Botschaft **13.056** vom 26. Juni 2013 zur Umsetzung von Art. 121 Abs. 3-6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer, BBl **2012** 5975-6062, S. 6007.

¹² Vgl. dazu Botschaft **13.056**, S. 6007; insbesondere auch BENJAMIN F. BRÄGGER, Auswirkungen der neuen strafrechtlichen Landesverweisung auf den Sanktionenvollzug, in: SZK 1/2017, S. 86, II. 5.

¹³ Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) (SR 142.20).

¹⁴ Interpellation 16.3645.

¹⁵ Siehe dazu Benjamin F. Brägger, Auswirkungen der neuen strafrechtlichen Landesverweisung auf den Sanktionenvollzug, in SZK 1/2017, S. 86 ff.



In den Absätzen 2 und 3 wird die Verbindlichkeit des Vollzugsplans geregelt. Der Vollzugsplan stellt ein verwaltungsinternes Planungsinstrument dar. Alle am Vollzug der Freiheitsstrafe oder Massnahme beteiligten Personen sind an den Vollzugsplan gebunden (sog. Behördenverbindlichkeit). Im Aussenverhältnis kann die eingewiesene Person aus dem Vollzugsplan keine einklagbare Rechte ableiten¹⁶. Konkrete Entscheide der Vollzugsbehörde betr. Vollzugslockerungen die sich auf den Vollzugsplan abstützen, müssen jedoch mittels Beschwerde überprüfbar sein¹⁷.

1. Inhalt

Art. 13-16

Der Inhalt des Vollzugsplans ist in Artikel 75 Absatz 3 bzw. in Artikel 90 Absatz 3 bereits bundesrechtlich vorgeschrieben. Die vorliegenden Bestimmungen in den Artikel 13 bis 16 der Richtlinie werden diese Angaben konkretisiert. Es handelt sich um eine nicht abschliessende Aufzählung.

Unter straffreie Lebensgestaltung ist ein deliktfreies Leben zu verstehen.

Bislang wurde zwischen gefangenen- und vollzugsspezifischen Angaben des Vollzugsplans unterschieden. Mit Einführung von ROS ist diese Unterscheidung obsolet. Bei ROS-Fällen werden die Elemente der Fallübersicht (personenbezogener und umweltbezogener Veränderungsbedarf, Kontrollbedarf und Ressourcen) in den Vollzugsplan übertragen und stellen zentrale Eckpfeiler des Vollzugsplans dar. Diese Elemente werden in Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben d und e für den Strafvollzug und in Artikel 15 für den Massnahmenvollzug sinngemäss aufgeführt.

Bei Eingewiesenen, die zu einer Landesverweisung verurteilt worden sind, ist der Vollzugsplan konsequent auf die Vorbereitung der Rückkehr in ihr Heimatland auszurichten¹⁸.

Das Vorliegen einer rechtskräftigen strafrechtlichen Landesverweisung kann demgegenüber nicht als generelles formelles Ausschlusskriterium für die Verweigerung von Ausgängen und Beziehungsurlauben aus dem Freiheitsentzug herangezogen werden. Eine solche Interpretation des neuen Rechts würde in einem klaren Widerspruch zum verfassungsmässig verbrieften Rechtsanspruch auf Ehe und Familie (Art. 14 BV) und Art. 8 EMRK, dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, stehen. Urlaube dienen in erster Linie der Pflege bestehender, nichtkriminogener Beziehungen ausserhalb der Strafanstalt, insbesondere zum Ehepartner und den Kindern sowie zu Verwandten und Angehörigen¹⁹; dies ganz im Sinne des strafrechtlichen Entgegenwirkungsgebots²⁰. Ausgänge und Beziehungsurlaube können nur im Falle einer begründeten Flucht- oder Wiederholungsgefahr verweigert werden²¹. Lebt die ganze Familie und Verwandtschaft eines des Landes verwiesenen Ausländers in der Schweiz, liegt regelmässig keine Fluchtgefahr vor. Nicht die Integration in die Schweizer Gesellschaft steht im Vordergrund von Beurlaubungen, sondern die Möglichkeit der Beziehungspflege. Für die Legitimation des rechtmässigen Aufenthalts ausserhalb der Strafanstalt während den Ausgängen oder Beziehungsurlauben kann dem Ausgewiesenen der Urlaubspass als Ausweis dienen²². Somit

¹⁶ BGer, StrA, 12.7.2011, 6B_329/2011, E. 3.4.

¹⁷ BGer, I. ÖRA, 9.2.2005, 1P.622/2004, E. 3.3; Roth, *Finalités de la sanction: la perspective contractualiste et la «philosophie» de la Cour européenne des droits de l'homme*, 6 f., in: Ist das Ziel der Resozialisierung noch zeitgemäss? Bd. 12 KJS, Bern 2009.

¹⁸ Vgl. dazu auch vorne die Anmerkungen zu Art. 11.

¹⁹ Vgl. dazu Art. 84 StGB.

²⁰ Benjamin F. Brägger, BSK StGB3, Art. 75 N. 8 f.

²¹ BGer 6B_619/2015 vom 18. Dezember 2015, insbesondere Erw. 2.6. f.; vgl. auch BGer 6B_664/2013 vom 16. Dezember 2013, insbesondere Erw. 2.3.

²² Vgl. dazu Das Schweizerische Vollzugslexikon, Dominik Lehner/Andreas Huber, Stichwort: Urlaub, zum Urlaubspass siehe S. 480.



werden im konkreten Einzelfall namentlich des Landes verwiesene Ausländer der zweiten oder dritten Generation, deren Familien und Kinder in der Schweiz leben, weiterhin beurlaubt werden können, wenn keine Flucht- oder Wiederholungsgefahr vorliegt.

2. Verfahren

In diesem Abschnitt werden Bestimmungen zur Erstellung, zur Überprüfung und Änderung, zum Einsichts- und Informationsrecht, zum Einbezug der Vollzugsbehörde sowie zum Berichtswesen und der Informationspflicht aufgenommen. Die Bestimmungen entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen der Richtlinie.

Art. 17 Erstellung

Der Vollzugsplan wird von der Vollzugseinrichtung zusammen mit der eingewiesenen Person ausgearbeitet und von beiden Seiten mit Unterschrift bestätigt.

Art. 18 Überprüfung und Änderung

Der Vollzugsplan muss in regelmässigen zeitlichen Abständen überprüft und ggf. nachgeführt oder angepasst werden. Insbesondere werden die darin festgehaltenen Ziele und die dazu verwendeten Interventionen mit der eingewiesenen Person ausgewertet, nötigenfalls müssen diese angepasst, konkretisiert oder gar neu festgelegt werden.

Art. 19 Einsichts- und Informationsrecht

Die Vollzugseinrichtung muss den Vollzugsplan der Vollzugsbehörde und den beteiligten Stellen unaufgefordert zur Verfügung stellen. Dasselbe gilt für allfällige Änderungen des Vollzugsplans.

Art. 20 Einbezug der Vollzugsbehörde

Die Vollzugsbehörde bzw. deren fallverantwortliche Person müssen insbesondere intervenieren können, wenn die Angaben der Fallübersicht nicht in den Vollzugsplan übertragen und die empfohlenen Interventionen im Vollzug demnach nicht umgesetzt werden. Sie können innerhalb von 4 Wochen nach Empfang des Vollzugsplans allfällige Einwände vorbringen.

Art. 21 Berichtswesen, Informationspflicht

Das Berichtswesen und die Informationspflicht der Arbeitspartner stellen zentrale Elemente dar. Der Interventionserfolg wird von der Vollzugsbehörde systematisch überprüft. Es besteht eine Informationspflicht der Arbeitspartner über die Einhaltung des Vollzugsplans, die Erreichung der darin festgelegten Ziele sowie die Mitwirkung der eingewiesenen Person.